

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Drittwochs.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.

Inserations-  
preis die  
1spaltige Zelle  
15 Pf., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Siebenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 50.

Münsterberg, Mittwoch den 25. November

1914.

[III. 638.] Gewählt wurde:

Als Waisenrat für Gemeinde und Gut Heinrichau: Der Kaufmann Alois Süpner in Heinrichau.

Münsterberg, den 17. November 1914.

**Verbot.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich hiermit das Ausstreuen und Verbreiten von unwahren Nachrichten und Gerüchten, welche geeignet sind, das Publikum zu bewirken.

Zuwiderhandelnde werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Breslau, den 21. November 1914.

Derstellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

[H. 8791.] Vorstehendes Verbot wird hiermit weiter veröffentlicht. Münsterberg, den 24. November 1914.

[H. 8748.] Rückkehr galizisch-polnischer Saisonarbeiter. Die Anordnung des stellvertretenden Kommandierenden Herrn Generals vom 6. v. Rts., betreffend Aufenthaltsbeschränkung galizischer Saisonarbeiter, (Kreisblatt S. 218) ist aufgehoben worden. Es können daher jetzt Saisonarbeiter aus Oesterreich (galizischer und ruthenischer Herkunft) zwecks Rückkehr in die Heimat entlassen werden.

Als Rückkehrsweg über die Grenze ist nur die Eisenbahnstrecke Breslau — Mittelwalde freigegeben.

Ein Rückkehrzwang für die vorgenannten Arbeiter besteht aber in diesem Jahre nicht.

Münsterberg, den 23. November 1914.

[H. 8761.] Vorratsermittlung am 1. Dezember er. Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 11. d. Rts., H. 8571 S. 252, weise ich die Ortsbehörden noch darauf hin, daß bei der Berechnung des Bedarfs an Ortslisten (Muster A) und Zählbezirkslisten angenommen worden ist, daß nur in den Gemeinden, die bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 mehr als 5000 Einwohner hatten, Zählbezirke gebildet werden.

Sollte es aber erforderlich sein, noch weitere Gemeinden in Zählbezirke einzuteilen, so steht das Königliche Preußische Statistische Landesamt in Berlin S. W. 68, Lindenstraße 28, einer alsbaldigen Nachforderung an Zählformularen (Muster A) unmittelbar seitens der Ortsbehörden entgegen.

Hat ein Gemeinde- oder Gutsbezirk keine Betriebe, in denen Vorräte vorhanden sind, so ist Fehlanzeige einzureichen.

Münsterberg, den 23. November 1914.

[H. 8764.] Provinzielle Pferde- usw. und Rindviehzählung. Auf Grund des § 8 der Viehseuchenentzündungsfestzung für die Provinz Schlesien vom 18. März 1912, A.-Bl. S. 181 ff., und der zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften vom 3. September 1912, A.-Bl. S. 419/20, hat der Provinzialausschuß beschlossen, daß das Ergebnis der am 1. Dezember d. Jo. stattfindenden allgemeinen Viehzählung (siehe Kreisblattverfügung vom 6. d. Rts., H. 8364, S. 247/8) zugleich für die Erhebung der Umlage maßgebend sein soll, welche zur Deckung der im laufenden Rechnungsjahr vom Provinzialverbande der Provinz Schlesien geleisteten Viehseuchenentzündungen vorzunehmen ist.

Den Magistrat hier und die Guts- und Gemeindesprecher des Kreises ersuche ich demnach, die Listen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der am 1. Dezember d. Jo. stattfindenden allgemeinen Viehzählung aufzustellen.

Die Viehzählungslisten werden rechtzeitig über sandt werden. Ihre Auslegung ist nicht nötig.